

AGB Signalnetz

März 2019

INHALT

1	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	4
1.1	Grundlagen und Geltungsbereich	4
1.1.1	Allgemeines	4
1.1.2	Besondere Fälle.....	4
1.1.3	Abweichungen und Vorbehalt.....	4
1.2	Begriffsbestimmung	4
1.2.1	Als Kunden gelten	4
1.2.2	Besondere Bestimmungen.....	4
1.3	Entstehung des Rechtsverhältnisses	4
1.3.1	Abschluss des Vertrages	4
1.4	Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
1.4.1	Durch den Kunden.....	5
1.4.2	Nichtbenutzung	5
1.4.3	Kundenwechsel	5
2	NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG	5
2.1	Zulassungsanforderungen und Bewilligungen	5
2.1.1	Bedarf einer Bewilligung	5
2.1.2	Gesuch	6
2.1.3	Anschlussmöglichkeiten	6
2.1.4	Bewilligung	6
2.1.5	Besondere Massnahmen	6
2.1.6	Bestehende Anlagen	6
2.2	Anschluss an die Verteilanlagen	6
2.2.1	Erstellung	6
2.2.2	Ausführung	7
2.2.3	Eigentumsverhältnisse	7
2.2.4	Signalübergabestelle.....	7
2.2.5	Kosten	7
2.2.6	Durchleitungs- und Zutrittsrecht	7
2.2.7	Änderung bestehender Anschlüsse	8
2.2.8	Anlagen zur Signalversorgung	8
2.2.9	Temporäre Anschlüsse.....	8
2.3	Schutz von Werkanlagen	8
2.3.1	Grabarbeiten durch den Kunden	8
2.4	Hausinstallationen	8
2.4.1	Grundlagen	8
2.5	Aktive Komponenten in der Hausinstallation.....	8
2.5.1	Grundlagen	8

2.5.2	Signalverstärker	8
2.5.3	Optische Umwandler.....	9
3	SIGNALLIEFERUNG / SIGNALNETZNUTZUNG	9
3.1	Umfänge der Signallieferung und der Signalnetznutzung	9
3.1.1	Signalnetznutzung	9
3.1.2	Signallieferung	9
3.1.3	Verantwortung	9
3.1.4	Verwendung.....	9
3.2	Einschränkungen der Netzverfügbarkeit.....	9
3.2.1	Einschränkung.....	9
3.2.2	Schadenbehebung	10
3.2.3	Einschränkung/Einstellung der Netzverfügbarkeit	10
3.2.4	Schadenersatz-Anspruch	10
3.2.5	Zahlungspflicht nach der Einstellung	10
3.2.6	Wiederinbetriebnahme.....	10
4	PREISE UND RECHNUNGSSTELLUNG.....	11
4.1	Preise.....	11
4.2	Rechnungsstellung und Zahlung.....	11
4.2.1	Fälligkeit	11
4.2.2	Zahlungsverzug	11
4.2.3	Beanstandung	11
4.2.4	Widerrechtliches Handeln.....	11
4.2.5	Verrechnungsrecht	11
5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
5.1	Unwirksamkeiten einzelner Bestimmungen	11
5.2	Erlass neuer Allgemeiner Geschäftsbedingungen	11
5.3	Gerichtsstände	12
5.4	Inkrafttreten	12

1 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1.1 Grundlagen und Geltungsbereich

1.1.1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Hausanschluss, die Signalnetznutzung und die Lieferung von Signalen bzw. Signaldiensten aus dem Signalnetz der Elektrizitätsversorgung Altendorf AG (nachstehend 'EVA' genannt), für die Signalbezüger sowie die Eigentümer von Signalanlagen in Liegenschaften welche direkt mit dem Signalnetz der EVA verbunden sind, nachstehend Kunden genannt. Sie bilden zusammen mit geltenden Vorschriften und gültigen Preisen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EVA und ihren Kunden.

Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Allgemeinen Bedingungen sowie die für ihn zutreffende Preise. Diese Allgemeinen Bedingungen können ferner auf der Homepage der EVA www.evaltendorf.ch eingesehen, bzw. gedruckt werden.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die Basis für die Vereinbarungen über den Anschluss von neuen Kundenanlagen oder Anschlussänderungen von bestehenden Signalversorgungsanlagen und sind Teil von Signalnetzanschluss-, Signalnetznutzungs- und Signallieferungen mit der EVA.

Besteht kein explizit ausgefertigter Signalliefervertrag, so akzeptiert der Kunde die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EVA mit Beginn des Signalbezuges.

1.1.2 Besondere Fälle

Für vorübergehende Anschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.) können besondere Bedingungen schriftlich vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

1.1.3 Abweichungen und Vorbehalt

Abweichungen von den AGB bedürfen der Schriftlichkeit. Vorbehalten bleiben zwingende bundesrechtliche und kantonale Bestimmungen.

1.2 Begriffsbestimmung

1.2.1 Als Kunden gelten

- bei Anschlüssen von Signalanlagen in Liegenschaften an das Signalnetz der EVA: Die Eigentümer (inkl. Baurechtsberechtigte) der angeschlossenen Installationen
- bei Signallieferungen: Der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter, bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Signalanlagen.

1.2.2 Besondere Bestimmungen

- mit Unter- und Kurzzeitmietern entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis
- in Liegenschaften mit mehreren Nutzern kann in Ausnahmefällen das Vertragsverhältnis zwischen dem Liegenschaftseigentümer oder dem von ihm bezeichneten Vertreter (Verwaltung, Treuhänder, usw.) entstehen

1.3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

1.3.1 Abschluss des Vertrages

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Signalnetz und/oder der Anmeldung für den Signalbezug auf unbestimmte Zeit. Soweit zwischen dem Kunden und der EVA abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss der Verträge.

Die Anschlussarbeiten an das Signalnetz werden in der Regel aufgenommen, sobald die von der EVA bezeichneten Vorleistungen des Kunden, z.B. Bezahlung der Signalnetz Anschlussgebühren erfüllt sind. EVA kann bei der Anmeldung für den Signalbezug oder Anschluss an das Signalnetz Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

1.4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

1.4.1 Durch den Kunden

Der Signalnetzvertrag kann vom Kunden jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bei der EVA erfolgen. Die Signalnetzanschlussleitung wird in diesem Fall von der EVA vom Signalnetz getrennt. Besteht der Kunde auf Rückbau der Signalnetzanschlussleitung, hat er die nicht amortisierten Bau- inklusive Rückbaukosten zu übernehmen. Durchleitungs- und Zutrittsrecht im Sinne von Punkt 2.2.6 bleiben bestehen.

Eine Kündigung bei einem externen Provider zählt nicht als Kündigung bei der EVA. Diese muss separat bei der EVA eingereicht werden.

1.4.2 Nichtbenutzung

Die Nichtbenutzung des Signalnetzes wird nicht als Abmeldung verstanden und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses. Der Kunde kann ungenutzte Anschlüsse ausschalten und plombieren lassen. Zu diesem Zweck ist dem beauftragten Personal der EVA falls nötig den Zutritt zu den Steckdosen zeitgerecht während regulärer Arbeitszeiten zu gewähren. Das Entfernen der Plomben oder der Wiederanschluss am Signalnetz der EVA ohne gültige Vereinbarung gilt als missbräuchlich und wird geahndet.

1.4.3 Kundenwechsel

Der EVA ist unter Angabe des genauen Datums des Wechsels schriftlich oder elektronisch zu melden:

- vom Verkäufer: Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Gewerbes mit Angabe der Anschrift des Käufers
- vom wegziehenden Mieter: Der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse, dem Datum der Schlüsselrückgabe an den Vermieter und das Ablaufdatum des Mietvertrages
- vom Vermieter (ob Privatperson, Treuhandbüro oder Liegenschaftsverwaltung): Der Mieterwechsel einer Wohnung, eines Gewerbes oder einer Liegenschaft
- vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe der Adresse

Für allfällige Kosten, die durch die Nichtbeachtung der Meldung entstehen, haftet der Mieter, Liegenschafts- resp. Grundeigentümer oder Stockwerkeigentümer. Der Liegenschafts- resp. Grundeigentümer oder Stockwerkeigentümer verpflichtet sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Rechtsverhältnis auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

2 NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG

2.1 Zulassungsanforderungen und Bewilligungen

2.1.1 Bedarf einer Bewilligung

Einer Bewilligung durch die EVA bedürfen:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft oder einer Baute, die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses der Signalbezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.)

2.1.2 Gesuch

Das Gesuch ist auf dem entsprechenden EVA Formular einzureichen www.evaltendorf.ch. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über Installationen betreffend Signalnetz und deren Bezug.

2.1.3 Anschlussmöglichkeiten

Der Kunde oder sein Installateur hat sich schon in der Planungsphase bei der EVA über die hausinternen Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.

2.1.4 Bewilligung

Installationen und Endgeräte nach der optischen Telekommunikationssteckdose (OTO) und dem dazugehörigen aktiven Gerät sind Sache des Kunden und bedürfen keiner Bewilligung durch die EVA. Sie dürfen angeschlossen werden, wenn sie:

- den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen
- im normalen Betrieb signaltechnische Einrichtungen anderer Installationen sowie aktive und passive Netzkomponenten der EVA weder stören noch beschädigen
- von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz des erforderlichen Fachwissens sind

2.1.5 Besondere Massnahmen

Die EVA kann bei Störungen des Signalnetzes durch Endgeräte auf Kosten des Verursachers besondere Massnahmen anordnen.

2.1.6 Bestehende Anlagen

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

2.2 Anschluss an die Verteilanlagen

2.2.1 Erstellung

Bei Bauvorhaben in bisher unbebauten oder nicht erschlossenen Grundstücken kann die EVA in der Planungsphase vor Eingabe des Anschlussgesuches die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Die EVA ist zudem berechtigt, die Art der Planunterlagen festzulegen, welche vom Bauherrn einzureichen sind, soweit solche im Rahmen der Erschliessungsplanung erforderlich sind.

Das Erstellen der Hausanschlussleitung vom bestehenden Signalnetz bis zum Signalübergabepunkt erfolgt durch die EVA als Eigentümerin oder deren Beauftragte.

•Neuanschluss: Der Liegenschaftsbesitzers/Grundeigentümers erstellt nach Möglichkeit eine Glasfaserleitung vom BEP bis zur optischen Telekommunikationssteckdose (OTO). Diese Leitung bleibt in dessen Besitz. Die EVA erhält unentgeltliches Nutzungsrecht dieser Leitung, inklusive 2 Fasern, für eine unbestimmte Zeit betriebsbereit zu nutzen. Änderungen und Instandstellungen an dieser Leitung gehen zu Lasten des Eigentümers.

•Nachrüstung: Der Liegenschaftsbesitzers/Grundeigentümer erstellt eine Glasfaserleitung vom BEP bis zur optischen Telekommunikationssteckdose (OTO). Diese Leitung bleibt in dessen Besitz. Das Anschlusskabel und die OTO Dose wird von der EVA zur Verfügung gestellt im Gegenzug erhält sie unentgeltliches Nutzungsrecht dieser Leitung, inklusive aller Fasern, für eine unbestimmte Zeit betriebsbereit zu nutzen. Änderungen und Instandstellungen an dieser Leitung gehen zu Lasten des Eigentümers.

Die EVA nimmt bei Bau und Unterhalt ihrer Hausanschlussleitungen auf die Interessen des Kunden und der anliegenden Grundeigentümern so weit wie möglich Rücksicht. Nach Abschluss der Arbeiten stellt sie den ursprünglichen Zustand wieder her. Sind bauliche Massnahmen irgendwelcher Art am Grundstück oder am Gebäude des Kunden notwendig, ist dies mindestens zwei Wochen zum Voraus schriftlich anzugeben.

Falls notwendig, darf die EVA vorübergehend Material und Werkzeug auf dem Grundstück des Kunden lagern.

EVA haftet weder für direkte noch für indirekte Schäden bei unverschuldeter Verspätung oder Nichtbereitstellung des Glasfasernetzes. Leitungen, deren Fortbestand infolge baulicher Veränderungen der Liegenschaft nicht mehr möglich ist, werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und zu Lasten des Kunden verlegt. Der Kunde verpflichtet sich andererseits, die Ausführung sämtlicher Anschlussarbeiten ohne Einschränkung zeitgerecht zuzulassen.

2.2.2 Ausführung

EVA bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Anzahl Glasfasern, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Hausanschlusskastens (BEP). Dabei nimmt sie auf die Interessen des Kunden Rücksicht.

2.2.3 Eigentumsverhältnisse

Eigentumsgrenze zwischen den Netzteilen der EVA inkl. Hausanschlussleitung ist die Spleissstelle im BEP. Die Eigentumsabgrenzung ist massgebend für die Zuordnung von Haftung und Unterhaltungspflicht. Der Kunde ist nicht befugt, Anlagen an das Signalnetz oder an die Signalübergabestelle direkt anzuschliessen oder diese zu manipulieren.

2.2.4 Signalübergabestelle

Die Signalübergabestelle bildet grundsätzlich der BEP. Bei einer FTTB Erschliessung bildet der Ausgang des Optischen-Umwandlers die Signalübergabestelle.

2.2.5 Kosten

Die EVA erstellt pro Liegenschaft oder für baulich zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss bis zum BEP. Die EVA erhebt für die Anschlüsse an das Signalnetz Baukostenbeiträge in Form von Anschlussgebühren. Die Kosten für das Hausanschlusskabel sind darin enthalten. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen den verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden sind zu Lasten des Kunden nach Absprache möglich.

Für die Aufschaltung von Diensten kann die EVA dem Kunden Aufschaltgebühren verrechnen.

Die EVA ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Kunden führt, weitere Kunden ohne Kostenfolge für die EVA anzuschliessen.

Anschlussgebühren werden durch den Verwaltungsrat der EVA festgelegt und sind separat geregelt. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Festlegungen. Eine Rückvergütung für früher bezahlte Gebühren wird nicht erstattet.

2.2.6 Durchleitungs- und Zutrittsrecht

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EVA unentgeltlich das Durchleitungsrecht für seine Anschlussleitung und auch für jene Dritter. Das Durchleitungsrecht beinhaltet das Recht für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Fortbestand der Hausanschlussleitung inklusive Duldung der damit verbundenen Infrastrukturanlagen (Kabelkanal, Rohranlagen, Kabel, Schächte usw.).

Legt die EVA zu den Liegenschaften Dritter eine Hausanschlussleitung durch das Grundstück des Kunden, so entstehen diesem daraus keine Kosten.

Die EVA ist berechtigt, ihre Leitungsanlagen in Privatgrundstücken auf eigene Kosten im Grundbuch anmerken zu lassen.

Der EVA oder deren Beauftragten ist für Anschluss- und Wartungsarbeiten der Zutritt zur Hausanschlussleitung und zu den hausinternen Installationen entschädigungslos nach angemessener Anmeldung zu gestatten. Bei dringlichem Handlungsbedarf darf auf die Voranmeldung verzichtet werden.

Soweit Einheiten betroffen sind, an denen Drittrechte (Mieter und Stockwerkeigentümer) bestehen, sorgt der Kunde dafür, dass auch bei diesen der Zugang gewährleistet ist.

2.2.7 Änderung bestehender Anschlüsse

Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Solche Um- oder Neubauten sind der EVA mindestens einen Monat zum Voraus schriftlich zu melden.

Bei der Verstärkung von Hausanschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung festgelegten Bestimmungen.

2.2.8 Anlagen zur Signalversorgung

Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Signalversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EVA in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Der für die Erstellung der notwendigen Installationen benötigte Raum wird der EVA kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Grundeigentümer gestattet der EVA den Zugang zu den eigenen Anlagen und räumt der EVA eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit ein.

2.2.9 Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen, Verteilungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

2.3 Schutz von Werkanlagen

2.3.1 Grabarbeiten durch den Kunden

Beabsichtigt der Kunde, irgendwelche Grabarbeiten auszuführen, so hat er sich vorgängig bei der EVA über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen schriftlich zu erkundigen. Sind Leitungen freigelegt worden, so ist vor dem Zudecken die EVA zu informieren, damit sie kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

2.4 Hausinstallationen

2.4.1 Grundlagen

Als Hausinstallationen gelten Installationen zur Signalverteilung nach der Signalübergabestelle. Die Installationen sind gemäss dem Stand der Technik und der anerkannten Richtlinien und Normen von Fachverbänden auszuführen. Der Eigentümer sorgt dafür, dass die Installationen ständig den Anforderungen an die Sicherheit und den Anforderungen zur Vermeidung von Störungen entsprechen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Für Installationen und Geräte, die Netzzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVA oder deren Kunden stören und Schaden verursachen, haftet der Verursacher.

2.5 Aktive Komponenten in der Hausinstallation

2.5.1 Grundlagen

Als aktive Komponenten wird der Optische Wandler beim FTTB Ausbau eingesetzt welcher von der EVA geliefert wird und für dessen Betrieb elektrische Energie benötigt wird. Die Kosten für die elektrische Energien für den Betrieb dieser Geräte sind durch den Kunden zu tragen. Der Ausfall einer Komponente führt nicht zu einer Rückvergütung oder Anrechnung von Diensten, welche durch den Ausfall betroffen sind.

2.5.2 Signalverstärker

Handelt es sich bei der aktiven Komponente um die Verstärkung eines elektrischen Signales, (Hausverstärker) so ist in der Regel der Kunde Eigentümer dieser Komponente. Diese wird als Bestandteil der Hausinstallation betrachtet und durch den Kunden unterhalten bzw. nötigenfalls ersetzt. EVA unterstützt den Kunden.

2.5.3 Optische Umwandler

Handelt es sich bei der aktiven Komponente um die Umwandlung eines optischen Signals in ein elektrisches Signal, so ist in der Regel die EVA Eigentümerin dieser Komponente. Die Komponente wird durch die EVA beim BEP platziert und betrieben.

Diese Komponenten dürfen nicht verändert oder veräussert werden und können von der EVA jederzeit zurückgefordert oder ausgetauscht werden. Weist eine Komponente Schäden auf, oder wird die Komponente nach Aufforderung der EVA nicht innert 30 Tagen zurückgegeben, wird die Komponente dem Kunden in Rechnung gestellt.

3 SIGNALLIEFERUNG / SIGNALNETZNUTZUNG

3.1 Umfänge der Signallieferung und der Signalnetznutzung

3.1.1 Signalnetznutzung

Die EVA verpflichtet sich, im Rahmen seiner technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten allen Kunden den Bezug von Diensten ab dem Signalnetz sicherzustellen, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erstellung, Wartung und Änderung der Versorgungsanlagen erfüllt sind. Die Möglichkeit zur Signalnetznutzung beginnt erst, wenn der Kunde alle Bedingungen erfüllt und die Vorleistungen der EVA bezahlt hat.

3.1.2 Signallieferung

Die Signaldienste werden in der Regel nicht von der EVA geliefert. Es ist möglich, dass die EVA

die Kosten für den Grundanschluss beim Kunden direkt in Rechnung stellt. Dies ist abhängig von der Art der Signallieferung sowie der Zusammensetzung der Signaldienstleistung, welche vom Kunden bezogen wird.

3.1.3 Verantwortung

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Verwendung der bezogenen Dienste obliegt dem Kunden. Die Signaldienste gelten mit der Bereitstellung an der Signalübergabestelle als geliefert. Ab der Übergabestelle gehen Nutzungsbefugnisse alle hierauf bezogenen Risiken und die Haftung für die Signaldienste an den Kunden über. Mit dem Bezug von Signaldiensten aus dem Signalnetz der EVA entsteht in jedem Fall ein Bezugs- und Lieferverhältnis, bzw. Rechtsverhältnis und damit die Zahlungsverpflichtung. Die Benutzung nicht vereinbarter Signaldienste wird geahndet.

3.1.4 Verwendung

Der Kunde verwendet die bezogenen und vereinbarten Signaldienste nur für die vertraglichen, bzw. im Preisblatt aufgeführten Lieferbestimmungen. Die Abgabe von Signaldiensten an Dritte muss von der EVA bewilligt werden.

3.2 Einschränkungen der Netzverfügbarkeit

3.2.1 Einschränkung

Die EVA hat ohne Schadenersatzberechtigung des Kunden das Recht, Übermittlung von Signaldiensten und die Signalnetznutzung soweit nötig einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt wie kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage

- Ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Feuer, Explosion, Erdbeben, Wasser, Eisgang, Blitz, Wind, Sturm und Schneedruck, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen und Überlastungen in den Signalversorgungsanlagen
 - Produktions- und Liefereinbussen der Vorlieferanten
 - Betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Kontroll-, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten
 - Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen
 - behördlich angeordneter Massnahmen
- Voraussehbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen werden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

3.2.2 Schadenbehebung

Die EVA verpflichtet sich, Störungen und Schäden an der Hausanschlussleitung bis zum Signalübergabepunkt nach Anmeldung innert nützlicher Frist beheben zu lassen. Die Kosten für die Schadensbehebung übernimmt der jeweilige Eigentümer der Signalverteilungsanlage.

3.2.3 Einschränkung/Einstellung der Netzverfügbarkeit

Die EVA ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Signalnetznutzung einzustellen, wenn der Kunde:

- Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften und den technischen Sicherheitsbedingungen nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden oder erhebliche Störungen verursachen
- Rechtswidrig Signaldienste bezieht oder nutzt
- Seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- Gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen verstösst

Aus der rechtmässigen Einstellung entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art. Andererseits wird der Kunde nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVA befreit.

3.2.4 Schadenersatz-Anspruch

Der Kunde hat, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen und ausgenommen bei schuldhaftem Verhalten der EVA, keinerlei Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden. Andererseits schuldet er Ersatz für den Schaden, der der EVA durch ihn entstehen könnte bei Behinderung, oder unangemessener Verzögerung der Anschlussarbeiten und bei Verzögerung oder Verwehrung des Zutrittsrechts.

3.2.5 Zahlungspflicht nach der Einstellung

Die Einstellung der Signallieferung und der Signalnetznutzung befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVA. Aus der rechtmässigen Einstellung der Signallieferung und der Signalnetznutzung entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

3.2.6 Wiederinbetriebnahme

Die Wiederinbetriebnahme erfolgt während den üblichen Arbeitszeiten. Die verursachten Umtriebe werden dem Kunden bei Selbstverschulden in Rechnung gestellt.

4 PREISE UND RECHNUNGSSTELLUNG

4.1 Preise

Die anwendbaren Preise für Signallieferung und Signalnetznutzung sowie sämtliche Konditionen werden unter Berücksichtigung der anwendbaren Gesetzgebung vom Verwaltungsrat der EVA festgesetzt und können jederzeit mit einer Vorankündigung von drei Monaten geändert werden, sofern vertraglich keine anders lautende Regelung festgelegt wurde. Bei der Festlegung der Preise werden die tatsächlichen Kosten, die Art des Bezuges, die Wettbewerbsverhältnisse und die Benchmark Vergleiche berücksichtigt. Die Preise werden separat ausgewiesen.

4.2 Rechnungsstellung und Zahlung

4.2.1 Fälligkeit

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EVA festgelegten Zeitabständen. Die Rechnungen werden vom Kunden innert der von der EVA vorgegebenen Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug beglichen.

4.2.2 Zahlungsverzug

Die Kunden tragen sämtliche Kosten (inkl. Mahngebühren) die der EVA durch den Zahlungsverzug entstehen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur nach Absprache mit der EVA zulässig.

4.2.3 Beanstandung

Bei Beanstandungen darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge nicht verweigern. Beanstandungen sind 20 Tage nach Erhalt der Rechnung schriftlich anzubringen. Fehlerhafte Rechnungsstellung für Signallieferung und Signalnetznutzung kann innerhalb einer Frist von 5 Jahren berichtigt werden.

4.2.4 Widerrechtliches Handeln

Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Signalbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

4.2.5 Verrechnungsrecht

Das Verrechnungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Unwirksamkeiten einzelner Bestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Signallieferungsvertrages unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein sollten, werden solche wirksam, die deren Sinn und Zweck am ehesten wiedergeben. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

5.2 Erlass neuer Allgemeiner Geschäftsbedingungen

Die EVA behält sich vor, die AGB jederzeit rechtlich oder wirtschaftlich geänderten Bedingungen anzupassen. Sie gibt dem Kunden in geeigneter Weise davon Kenntnis.

Jede Neuauflage der AGB ersetzt alle früheren Ausgaben und ist auf der Webseite der EVA unter www.evaltendorf.ch einsehbar.

Akzeptiert der Kunde belastende Änderungen nicht, gilt Punkt 1.4.1.

5.3 Gerichtsstände

Es gilt die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der EVA in Altendorf.

5.4 Inkrafttreten

Diese vom Verwaltungsrat der EVA festgesetzten Allgemeinen Bedingungen treten am 1. April 2019 in Kraft. Sie ersetzen das Reglement über die GGA (Grossgemeinschafts-Antennenanlage) vom 20. Mai 1974 und die AGB zum FTTH Netzanschlussvertrag vom 1. April 2017.

Elektrizitätsversorgung Altendorf AG
Altendorf, 26.3.2019